



Bericht  
des Vorstands von  
UNIQA Versicherungen  
AG  
mit dem Sitz in Wien

über die Ermächtigung des Vorstands,  
mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien  
unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben

Herr

Dr. Konstantin KLIEN, Generaldirektor, geb. 26.4.1951

Vorsitzender des Vorstandes

1010 Wien, Gölsdorfasse 3/12

Herr

Mag. Hannes BOGNER, Direktor, geb. 20.6.1959

1230 Wien, Traviatagasse 21-29/C8

Herr

Dr. Andreas BRANDSTETTER, Direktor, geb. 23.6.1969

1030 Wien, Stammgasse 11/6

Herr

Karl UNGER, Direktor, geb. 1.12.1953

2524 Teesdorf, Sportplatzgasse 6

und

Herr

Dr. Gottfried WANITSCHKEK, Direktor, geb. 14.5.1955

7062 St. Margarethen, Steinbruchgasse 11

als Vorstand von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien

erstatten nachstehenden Bericht gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG  
an die 6. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Versicherungen AG.

1. UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 92933t (im folgenden kurz "UNIQA" oder "die Gesellschaft"), hat gegenwärtig 119,777.808 auf Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,-- je Stückaktie ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 119,777.808,--.
  
2. Die 1. ordentliche Hauptversammlung vom 20.06.2000 hat den Beschluss gefasst, dass der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt wird, bis einschließlich 30.6.2005 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 50,000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 50,000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen.

Auf Grund dieses Beschlusses der 1. ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2000 sowie des ebenfalls in dieser Hauptversammlung gefassten Beschlusses, die Satzung entsprechend zu ändern, lautet § 4 Abs 3 der Satzung der Gesellschaft gegenwärtig wie folgt:

"Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.6.2005

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 50,000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 50,000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls ausschließlich dann auszuschließen, wenn das Grundkapital
  - (b.a) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmenoder
  - (b.b) gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird

sowie

- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).“

- 3. Seit den Beschlüssen der 1. ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand von seiner Ermächtigung, das Grundkapital zu erhöhen, nicht Gebrauch gemacht. Im Hinblick darauf, dass die oben erwähnte Ermächtigung, das Grundkapital gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen, mit 30.06.2005 ausläuft, beabsichtigt der Vorstand, diese Ermächtigung von der 6. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23.05.2005 erneuern zu lassen (Erneuerung der Ermächtigung).

Demnach soll der Vorstand ermächtigt sein, bis einschließlich 30.06.2010

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 50,000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 50,000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital

- (b.a) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen

oder

- (b.b) gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird

sowie

- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

§ 4 Abs 3 der Satzung der Gesellschaft soll in diesem Sinn angepasst werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

- 4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.
- 5. Das genehmigte Kapital im Umfang von EUR 50,000.000,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30.6.2010, dh innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Auslaufen der bestehenden Ermächtigung (des bestehenden genehmigten Kapitals), einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 50,000.000 neue Stückaktien aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Neben der Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital auszugeben und diese Aktien im Publikum zu platzieren, in welchem Fall das Bezugsrecht der Aktionäre im Regelfall nicht ausgeschlossen werden würde, besteht die Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts wäre vor allem im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung möglich. Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch ein Aktienoptionsplan sein. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder

des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne zur Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans im oben beschriebenen Sinn. Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden allgemeinen Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe.

Die Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital zum Zweck der Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans ist vorrangig für den Fall vorgesehen, dass das genehmigte Kapital

gleichzeitig für andere Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt, insbesondere zum Zweck der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital an das Börsenpublikum ausgenützt werden sollte. In anderen Fällen würde ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan vorrangig im Weg des Erwerbs eigener Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG durchgeführt werden; die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien würden an die Teilnehmer des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder Aktienoptionsplans ausgegeben werden.

Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans ist – wie bereits oben beschrieben – im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von UNIQA, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige und -willige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen haben solche Aktienoptionspläne schon eingeführt. Vergütungskomponenten für Führungskräfte, die sich hinsichtlich eines Teils der Bezüge nach der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft bemessen, wirken sich auch für die Aktionäre positiv aus, unter anderem deshalb, weil auch die Aktionäre Interesse an einer guten Entwicklung des Börsenkurses der Aktie von UNIQA haben.

Außerdem ist die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und/oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens gemäß § 153 Abs 5 AktG ein gesetzlich anerkannter Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts.

6. Weiters können neue Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der Aktien die Gewährung einer Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland ist.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen; dieses Wachstum wird auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben (dazu können auch Bestände an Versicherungsverträgen zählen) kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in UNIQA gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von UNIQA erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (UNIQA) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals.



Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an UNIQA erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von UNIQA entspricht.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von UNIQA am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von UNIQA gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an UNIQA.

Im Hinblick auf die Laufzeit des genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von neuen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA Aktie abhängt. In

den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig.

Wie schon ausgeführt, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

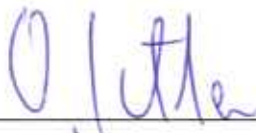
7. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 27. April 2005



Der Vorstand von  
UNIQA Versicherungen AG

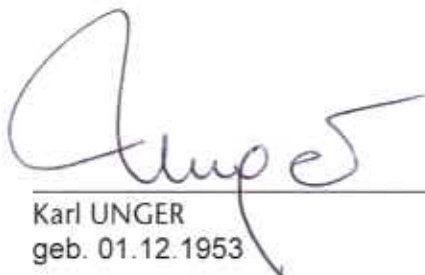
Generaldirektor Dr. Konstantin KLIEN  
geb. 26.04.1951  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Andreas BRANDSTETTER  
geb. 23.06.1969



Mag. Hannes BOGNER  
geb. 20.06.1959



Karl UNGER  
geb. 01.12.1953



Dr. Gottfried WANITSCHKE  
geb. 14.05.1955